

Benutzungsordnung

für die Grillhütte der Ortsgemeinde Dörscheid v. 01.06.1999, geändert durch Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2001

Die Ortsgemeinde Dörscheid stellt die gemeindeeigene Grillhütte unter folgenden Bedingungen, Vereinbarungen und gegen Zahlung eines Benutzungsentgelts sowie pauschaler Begleichung der Nebenkosten ab 01.01.2002 zur Verfügung:

§ 1

Die Benutzung der Grillhütte ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Die Zusage erfolgt nach der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen.

Mit Erteilung der Zusage ist eine Kautions beim Bürgermeister zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions richtet sich nach dem Einzelfall, mind. jedoch **55,00 EUR**. Die Kautions kann zur Verrechnung des Benutzungsentgelts und der Nebenkosten verwendet werden.

§ 2

Für die Benutzung der Grillhütte wird ein Benutzungsentgelt sowie eine Nebenkostenpauschale erhoben, deren Höhe durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt wurde.

Derzeit ist ein Benutzungsentgelt in Höhe von **30,00 EUR** für den 1. und **20,00 EUR** für jeden weiteren Tag zu zahlen. Die anfallenden Nebenkosten (Wassergeld, Kanalgebühren, Stromkosten) sind **pro Nutzungstag mit 13,00 EUR pauschal** zu entrichten. Gruppen mit mehr als 25 Personen zahlen den doppelten Satz der Nebenkostenpauschale. Ein Tag wird von 12.00 Uhr bis 12.00 Uhr des Folgetages gerechnet.

§ 3

Pro Kalenderjahr ist

- a) für jeden Haushalt der Ortsgemeinde Dörscheid für eine Familienfeier und
- b) für die Ortsvereine

eine erste Nutzung gebührenfrei, jedoch die Pauschalbeträge der Nebenkosten gem. § 2 zu entrichten.

Für jede weitere Nutzung sind die Gebühren und Nebenkosten gem. § 2 zu zahlen.

§ 4

Die Grillhütte, die Einrichtungsgegenstände und das Vorgelände mit Toilettenanlage sind in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen. Die Abfallbeseitigung erfolgt auf eigene Rechnung des jeweiligen Benutzers. Kommt der Benutzer der ordnungsgemäßen Müllbeseitigung nicht nach, erfolgt die Reinigung und Müllbeseitigung durch die Ortsgemeinde Dörscheid. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand vom Nutzer erhoben, mind. jedoch **55,00 EUR**.

§ 5

Schäden aus der Benutzung der Grillhütte sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer haften für entstandene Schäden; sie sind im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister zu regulieren. Dies gilt ebenfalls für entstandene Flurschäden in der Umgebung der Grillhütte.

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für entsprechende Personen- und Sachschäden und ist von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei zu stellen. Für die Dauer der Nutzung übernehmen die Benutzer die Haftung für den Zustand des Grundstückes.

§ 6

§ 6

Das Befahren des Bolzplatzes mit Fahrzeugen jeglicher Art ist verboten.

§ 7

Die Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten. Nach **22.00 Uhr** sind Lärmbelästigungen zu vermeiden; Musikanlagen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

Dörscheid, 19.12.2001


Klaus Linkenbach
Ortsbürgermeister

